

Örtlichen Kletterpark als „beliebt“ bezeichnet

Chefredakteur rechtfertigt Berichterstattung mit Leser-Service

Eine Regionalzeitung berichtet online über die saisonale Eröffnung eines Kletterparks am Verlagsort. Die Einrichtung wird dabei als „beliebt“ bezeichnet. Langweilig werde es dort nicht, schreibt der Autor. Am Ende gibt die Redaktion Hinweise auf Öffnungszeiten, die Anschrift und die Telefonnummer des Parks. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Beitrag einen Fall von Schleichwerbung. Ein Alleinstellungsmerkmal, das diese Art der Berichterstattung rechtfertigen könnte, liege nicht vor. Es gebe in der Region auch noch andere, gleichartige Anbieter. Der Chefredakteur rechtfertigt die Art der Berichterstattung mit dem Hinweis auf den damit verbundenen Leserservice. Für die Kunden seien solche Termin- bzw. Service-Hinweise sehr wichtig. Das gehe aus aktuellen Leserreaktionen hervor. Bei der beschriebenen Einrichtung handele es sich um den einzigen der Redaktion bekannten Kletterpark am Verlagsort. Insofern habe dieser für die Stadt ein Alleinstellungsmerkmal. Da der Artikel ausschließlich im Bereich der Stadt erschienen sei, sehe man keinen Konflikt mit dem Pressekodex.

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Trennungsgebot von redaktionellen und werblichen Inhalten) verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beitrag ist durch ein öffentliches Interesse gedeckt und überschreitet nicht die Grenze zur Schleichwerbung. Der Beitrag enthält keine werblichen Formulierungen und informiert sachlich über die Eröffnung des Parks. Bei der Berichterstattung handelt es sich um eine presseethisch nicht zu beanstandende Service-Leistung. Dem Argument des Chefredakteurs, dass der Beitrag ausschließlich in den Ausgaben am Verlagsort erschienen sei, folgt der Presserat aber nicht. Die Beschwerde hat sich auf die Online-Veröffentlichung bezogen, für die keine wirksame lokale Einschränkung erkennbar ist.

Aktenzeichen:0274/19/3

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet